

## // Im Blickpunkt

Am 26.6.2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) verabschiedet. Wenn der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, wird es voraussichtlich im Spätherbst 2008 in Kraft treten. Nach einer ersten kritischen Stellungnahme zum MoMiG von *Wulfetange* in Heft 29 und einem Editorial von *Seibert* in Heft 30 gibt *Oppenhoff* im aktuellen Beitrag einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen. Auf einen Blick lassen sich die Unterschiede zwischen der bisherigen Rechtslage und dem Entwurf der synoptischen Gegenüberstellung am Ende des Beitrags entnehmen. In Heft 33 wird *Meyer* die Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers nach dem MoMiG beleuchten.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



## // Standpunkt



von **Britta Niemeyer**, RAin und Syndikusanwältin, Celanese GmbH, Kronberg

**ICC-Richtlinie zum Whistleblowing**

Die Internationale Handelskammer hat Richtlinien zur Einführung von Whistleblowingsystemen veröffentlicht. Es handelt sich um praktische Empfehlungen für ein System, das vertrauliche Meldungen über Verstöße ermöglichen und deren geordnete Überprüfung sicherstellen soll. Bezug genommen wird unter anderem auf den US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act mit seinen verbindlichen Regelungen zur Einrichtung von Hinweisgeber-schutz und -systemen. Viele Unternehmen in Deutschland verstehen und nutzen Whistleblowing bereits als höchst effektives Kontrollelement. Die Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Verstößen wird verringert, die Chance ihrer Aufdeckung steigt. Deutsches Datenschutz- und Arbeitsrecht gebieten die Abwägung berechtigter Interessen und Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Das Gesetzgebungsverfahren zu einer umstrittenen Änderung des § 612a BGB mit dem Ziel des Informantenschutzes ist auf dem Weg (vgl. *Vogel*, BB 2008, 1280). Wirksame Compliance gebietet die Schaffung einer Kultur, die Mitarbeitern im geordneten Verfahren die Möglichkeit einräumt, mit ihren Informationen die Unternehmensleitung zu erreichen. In einer solchen Selbstregulierung liegen die Chancen für Unternehmen: die Verankerung von Whistleblowing in einem Verhaltenskodex ist ein weiteres wichtiges Mittel zur Verwirklichung einer gesetzmäßigen und ethischen Unternehmensführung. Eine solche Unternehmensführung schützt ihre Mitarbeiter dann auch vor denen, die nur Gerüchte streuen.

**Entscheidungen****BGH: Haftung des die interne Kompetenzordnung missachtenden Gesellschafters**

Mit Beschluss vom 2.6.2008 – II ZR 67/07 – hat der BGH entschieden: Ein Gesellschafter, der sich bei seinem geschäftsführenden Handeln über die in der Gesellschaft intern zu beachtende Kompetenzordnung hinwegsetzt, haftet für die Schäden, die durch die schuldhaftige Missachtung dieser internen Bindungen entstehen.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1629-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BGH: Aktienrechtliche Anfechtungsklage und Nebenintervention**

Der BGH entschied mit Beschluss vom 26.5.2008 – II ZB 23/07 – wie folgt: Im Falle der aktienrechtlichen Anfechtungsklage kann auch nach Inkrafttreten des UMAG vom 22.9.2005 der auf Klägerseite beitretende Aktionär sein nach § 66 ZPO erforderliches Interventionsinteresse am Obsiegen der unterstützten Partei schon allein damit begründen, dass ein stattgebendes Anfechtungsurteil gemäß § 248 Abs. 1 S. 1 AktG ihm gegenüber Rechtskraft- und Gestaltungswirkung entfaltet. Auch nach Inkrafttreten des UMAG unterliegt ein auf Seiten des Anfechtungsklägers beitretender Nebenintervenient wie bisher keiner besonderen aktienrechtlichen Beschränkung i. S. einer – der Klagebefugnis gemäß § 245 Nr. 1 AktG entsprechenden – „Nebeninterventionsbefugnis“ (im Anschl. an Senatsbeschluss vom 23.4.2007 – II ZB 29/05, ZIP 2007, 1528 – z. V. b. in BGHZ 172, 136).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1629-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BGH: Schutz des Verbrauchers vor Werbung durch E-Mail und SMS**

Mit seinem am 16.7.2008 verkündeten Urteil hat der u. a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH eine vom Beklagten, der das Kundenbindungs- und Rabattsystem „Payback“ unterhält, eine formularmäßige „Opt-out-Erklärung“ für teilweise unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit be-

zieht sich auf die Klausel, die die Einwilligung in die Speicherung und Nutzung von Daten für die Zusendung von Werbung per Post, E-Mail und SMS betrifft, für unwirksam erklärt, soweit sie E-Mail und SMS betrifft (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Eine Klausel, wonach die Angabe des Geburtsdatums für die Teilnahme am „Payback“-Programm benötigt werde, sowie eine Formularbestimmung, die die Meldung der Rabattdaten für die Verwaltung und Auszahlung der Rabatte zum Gegenstand hat, hat der BGH nicht beanstandet, weil sie keine von Rechtsvorschriften abweichenden Regelungen enthalten (§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB). (Quelle: PM BGH vom 16.7.2008)

**BGH: Zur Bereicherungsschuld bei unwirksamen Darlehensvertrag**

Ein Kreditinstitut, das aufgrund eines wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG unwirksamen Darlehensvertrags die Immobilienfondsbeteiligung eines Kapitalanlegers finanziert und die Darlehensvaluta unmittelbar an den als GbR betriebenen Fonds ausgezahlt hat, kann den Kapitalanleger für die Bereicherungsschuld der GbR gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB nicht in entsprechender Anwendung des § 128 HGB persönlich in Anspruch nehmen.

BGH, Urteil vom 17.6.2008 – XI ZR 112/06

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1629-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Gesetzgebung****Wirtschaftsressort entscheidet federführend bei Staatsfonds**

Nach der am 11.7.2008 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veröffentlichten Begründung des Referentenentwurfs zur dreizehnten Änderung von AWG und AWW prüft das Wirtschaftsressort unter Beteiligung betroffener Ressorts den geplanten Unternehmenserwerb; ob ein Prüfverfahren überhaupt eingeleitet wird, entscheidet das BMWi allein.

➔ *Dazu in der nächsten Ausgabe des „Betriebs-Berater“ der Standpunkt von Krause.*